

Bekanntmachung



des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der betroffenen medizinischen Fachgesellschaften für Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu bundeseinheitlichen Vorgaben zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

– Aufforderung zur Meldung –

Vom 13. Mai 2016

Der G-BA ist durch die Ergänzung des § 136c Absatz 3 SGB V im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung beauftragt bundeseinheitliche Vorgaben zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen zu beschließen.

Bei Entscheidungen des G-BA zu den Regelungen des § 136c Absatz 3 SGB V ist den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dieser Bekanntmachung informiert der G-BA die betroffenen medizinischen Fachgesellschaften über die Ermittlung stellungnahmeberechtigter Organisationen zu den bundeseinheitlichen Vorgaben zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 SGB V und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (abrufbar unter www.g-ba.de) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden.

Das Merkmal „betroffene medizinische Fachgesellschaft“ ist durch folgende Angaben glaubhaft zu machen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche medizinische Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergeben,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft)
sowie
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zu den bundeseinheitlichen Vorgaben zur

Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen, gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 16. Juni 2016 bei der Geschäftsstelle des G-BA - nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail - einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: sicherstellungszuschlaege@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stimmrechts nicht möglich ist.

Berlin, den 13. Mai 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Bedarfsplanung
Der Vorsitzende

Prof. Hecken